



Kleintierzüchterverein Deizisau e.V.

Mitglied in den Landesverbänden der Rassekaninchenzüchter und Rasseflügelzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V. sowie im Kreisverband der Kleintierzüchter Esslingen am Neckar e.V.

Satzung

Beschlossen bei der ordentlichen Hauptversammlung am 23.02.2024
Eingetragen im Vereinsregister des AG Stuttgart am 28.03.2024

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechterspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

Satzung

Kleintierzüchterverein Deizisau e.V.

Gegründet 1920

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet und führt den Namen „Kleintierzüchterverein Deizisau e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Deizisau.

§ 2

Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Vereinsnummer VR 210543, eingetragen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein schließt sich den Landesverbänden an, dessen Tierarten von den Mitgliedern des Vereines gezüchtet werden.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Kleintierzucht als Freizeitbeschäftigung.
2. Pflege der Liebe zum Tier.
3. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und Belehrung am lebenden Tier.
4. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern, verbunden mit einer züchterischen Beratung.
5. Verwirklichung der Musterbeschreibung für die einzelnen Kleintierarten und -rassen.
6. Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften der einzelnen Landesverbände, verbunden mit einer geordneten Zuchtbuchführung.
7. Veranstaltung und Beschickung von Kleintierschauen und der damit verbundenen Werbeveranstaltungen.

8. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.
9. Pflege und Instandhaltung der Kleintierzuchtanlage insgesamt.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
2. Wer sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat, kann von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden erfolgen.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
7. Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft beim Landesverband der Rassegeflügel- und -kaninchenzüchter durch Meldung in der Vereinsliste erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft. Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die den Beschlüssen der Hauptversammlung entsprechenden Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen,
 - b) stets die Interessen des Vereins zu wahren,
 - c) die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern,
 - d) beim Kauf und Verkauf von Zuchttieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen,
 - e) Vertretern des Vereins Zutritt zu den Stallungen zu gestatten,
 - f) den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung. Sie muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.
- b) Löschung im Mitgliederverzeichnis, wenn das betreffende Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin angelaufenen Verpflichtungen. Die Löschung im Mitgliederverzeichnis ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen die Streichung kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden; über diesen Einspruch entscheidet der Ausschuss.
- c) Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt oder sich nachweislich ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat. Über diesen Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Absatz b) Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- d) Tod.

§ 11

Vereinsorgane

1. Der Verein handelt durch seine Organe. Dies sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Ausschuss
 - c) Vereinsleitung
2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden erstattet.

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder übt alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder ihre eigenen Beschlüsse anderer Organe zugewiesen sind.
Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Wahl der Vereinsleitung, des Ausschusses, der Zuchtwarte und sonstigen Funktionären sowie zweier Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 11 Absatz 1b und c angehören dürfen.
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Sie beschließt ferner über:
 - a) die Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Kassenverwalters und der Vereinsleitung
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die gestellten Anträge
2. Zusammentritt:
Sie wird in der Regel einmal jährlich als „ordentliche Hauptversammlung“ von der Vereinsleitung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine „außerordentliche Hauptversammlung“ kann von der Vereinsleitung jederzeit einberufen werden.
Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief oder mit E-Mail an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder mindestens 14 Tage vorher.
3. Antragstellung:
Anträge von Mitgliedern brauchen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich mit Begründung mindestens 8 Tage zuvor der Vereinsleitung zugegangen sind.
Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung kann ein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlussfassung:
Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
Gewählt wird in der Regel durch geheime Stimmabgabe. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls sich ein Widerspruch nicht erhebt.
Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu verzeichnen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
5. Beschlussfähigkeit:
Die Hauptversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer
2. Die Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre in der Weise gewählt, dass in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter wechseln.
Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung.
3. Fällt ein Mitglied der Vereinsleitung zwischenzeitlich aus, so wählt der Ausschuss eine Ersatzperson bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 14

Aufgabe der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung bzw. des Ausschusses den Verein zu führen.

§ 15

Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die im Einzelfalle nicht nachzuweisen ist, durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung und die Sitzungen des Ausschusses.
Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch die anderen Mitglieder der Vereinsleitung in der Reihenfolge des § 13 Absatz 1 vertreten.

§ 16

Aufgaben des Kassenverwalters

Dem Kassenverwalter obliegt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen.

Die vereinnahmten Gelder sind auf einem Bankkonto anzulegen.

Zu Zahlungen aus der Vereinskasse ist der Kassenverwalter nur durch eine Anweisung des 1. Vorsitzenden befugt. Der Bargeldbestand soll EUR 250.- nicht überschreiten. Andere als laufende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

Der Kassenverwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene

Geschäftsjahr Rechnung zu legen und diese nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzutragen und vorzulegen.

§ 17

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Versammlung, Ausschusssitzung oder sonstige Veranstaltung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Ferner obliegt ihm der laufende Schriftverkehr des Vereins.

§ 18

Der Ausschuss

1. Zusammensetzung:
Der Ausschuss besteht aus der Vereinsleitung und aus 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Aufgabe:
Er dient zur Unterstützung und Beratung der Vereinsleitung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Grundsatzfragen sind von der Vereinsleitung dem Ausschuss vorzutragen und von ihm zu beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Einberufung:
Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses ist dieser einzuberufen.
4. Beschlussfähigkeit:
Der Ausschuss ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19

Aus besonderem Anlass oder zur Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet oder Sonderreferenten berufen werden. Die Zusammensetzung und Anzahl werden vom Ausschuss bestimmt. Ihre Tätigkeit ist begrenzt durch die Erfüllung ihres Zwecks.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Im Übrigen gelten für die Auflösung die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Deizisau, die es treuhänderisch bis zur Gründung eines neuen Vereins

mit gleichen Zielen und gleichem Namen zu verwalten hat.

Die Treuhanddauer ist auf eine maximale Zeitdauer von 5 Jahren beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes fällt das Vermögen an die Gemeinde Deizisau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 23.02.2024 angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Deizisau, den 23.02.2024